



Newsletter 05/17

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie erneut unseren aktuellen Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Vorschriftenänderungen.

Dies ist immer nur ein Auszug dessen, was insgesamt im Umweltrecht passiert. Vermissen Sie etwas, teilen Sie es uns gerne mit. Gerne gestalten wir für Ihr Unternehmen Ihr individuelles Konzept zur Regelwerksverfolgung, bezogen auf Ihr Sortiment. Sprechen Sie uns an.

Wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal einen kleinen Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt freundlich das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

Kanada verlängert Übergangsfristen für WHMIS 2015

Die Übergangsregelung für WHMIS 2015, die Umsetzung des GHS-Systems für Kanada bis zum 01.06.2017 umzusetzen, wurde für Hersteller und Importeure bis zum 1. Juni 2018 verlängert. Die zweite Frist vom 01.06.2018 wurde um drei Monate bis zum 01.09.2018 verlängert.

Ein kostenloses [WHMIS 2015 SDS Template](#) und die Anleitung "[MSDS to WHMIS 2015 SDS White Paper](#)" kann auf der Homepage des CCOHS heruntergeladen werden.

10. ATP zur CLP-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat die Verordnung (EU) 2017/776 vom 4. Mai 2017 (ABl. L 116 S. 1), die 10. ATP zur Anpassung der CLP-Verordnung, im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Wesentliche Änderung ist die Anpassung von Stoffeinträgen in Anhang VI, Teil 3, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung. Spätestens bis zum 1. Dezember 2018 müssen Stoffe und Gemische in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

Weiterhin wurden in der vorletzten Spalte der Tabelle 3.1 „Schätzwerte für die akute Toxizität“ (ATE) aufgenommen. Ziel ist es, die Harmonisierung der Einstufung von Gemischen zu erleichtern. Aktuell finden sich aber nur Werte für Nicotin.

11. ATP zur CLP-Verordnung

Mit der 11. ATP zur CLP-Verordnung wird die Übersetzung und Vereinheitlichung der chemischen Stoffbezeichnungen des Anhangs VI, Tabelle 3.1, der CLP-Verordnung an die International Chemical Identifications und die jeweilige Sprachfassung aufgenommen. Es werden keine neuen Stoffeinstufungen behandelt. Die englische Fassung wurde durch das REACH Committee am 10. Mai 2017 verabschiedet. Im Rahmen der Veröffentlichung im Amtsblatt sollen auch die Sprachfassungen veröffentlicht werden. Der Download kann [hier](#) erfolgen.

Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhang VI Teil 3 der CLP-VO (Entscheidungen des RAC aus 2016) werden erst als 12. ATP verabschiedet. Der Zeitplan sieht derzeit vor, dass die Diskussion dieser ATP im REACH Committee am 12. und 13. Juli 2017 erfolgen soll.

Gefahrstoffe

ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- 2,2-bis(bromomethyl)propane-1,3-diol (EC 221-967-7; CAS 3296-90-0)
- Dimethyl disulphide (EC 210-871-0; CAS 624-92-0)
- paclobutrazol (ISO); (2RS,3RS)-1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-pentan-3-ol (EC - ; CAS 76738-62-0)
- pyriothione zinc; (T-4)-bis[1-(hydroxy-.kappa.O)pyridine-2(1H)-thionato-.kappa.S]zinc (EC 236-671-3; CAS 13463-41-7)

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- hexyl 2-(1-(diethylaminohydroxyphenyl)methanoyl)benzoate (EC 443-860-6; CAS 302776-68-7)
- tris(2-methoxyethoxy)vinylsilane (EC 213-934-0; CAS 1067-53-4)
- flurochloridone (ISO); 3-chloro-4-(chloromethyl)-1-[3-(trifluoromethyl)phenyl]pyrrolidin-2-one; (3RS,4RS;3RS,4SR)-3-chloro-4-chloromethyl-1-(a,a,a-trifluoro-m-tolyl)-2-pyrrolidone (EC 262-661-3; CAS 61213-25-0)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- pyrogenic, synthetic amorphous silicon dioxide, nano, surface (EC 272-697-1, EC 231-545-4, CAS 68909-20-6, CAS 112926-00-8)

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht. Es gab keine Änderungen.

ECHA-Liste der Stoffe mit federführendem Registranten aktualisiert

Die Liste der Stoffe, für die ein federführender Registrant bekannt ist, wurde jetzt von der ECHA aktualisiert; sie umfasst jetzt fast 11.000 Stoffe. Die Liste finden Sie [hier](#). Darüber hinaus wurde die englische Fassung der ECHA-Anleitung „How to prepare registration and PPORD dossiers“ im Mai 2017 aktualisiert. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen wurden folgende inhaltliche Ergänzungen vorgenommen:

Chapter 9.6.4.6:	Clarification added on how to describe uses for Article 17/18 intermediates
Chapter 9.9:	Clarification on a CSR submission requirements and the justification of the absence of a CSR, additional information on the IUCLID Report generator
Chapter 9.10.2:	Reference to chapter 10.2
Chapter 10.2:	New chapter on how to create a full opt-out dossier for a joint submission members after a data sharing dispute
Annex II:	Clarification on TCC requirements in section 1.4 Analytical information
Annex IV:	Clarification added on how to update to become the lead of a joint submission

Zu den ECHA Manuals geht es [hier](#).



Newsletter 05/17

Neue Einträge im „Public Activities Coordination Tool (PACT)“ der ECHA

Für folgende acht Stoffe wurden Risikomanagementoptionen-Analysen und Hazard Assessments gestartet, wie die entsprechenden Einträge im „Public Activities Coordination Tool (PACT)“ der ECHA zeigen, zu PACT geht es [hier](#). Zu jedem der Stoffe sind auf der PACT-Webseite der ECHA unter „Details“ weitere Informationen verfügbar.

Name	EC/List No	CAS Number	Authority	Activity	Latest update	Scope	Outcome	
1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-dodecachloropentacyclo[12.2.1.1 6,9.02,13.05,10]octadeca-7,15-diene	236-948-9	13560-89-9	United Kingdom	RMOA	12/05/2017	PBT	Under development	Details
2,4,6-tribromophenol	204-278-6	118-79-6	Norway	Hazard assessment	12/05/2017	PBT	Postponed	Details
4,4'-(1,3-phenylene-bis(1-methylethylidene))bisphenol	428-970-4	13595-25-0	Belgium	Hazard assessment	12/05/2017	ED	Postponed	Details
4,4'-(1,3-phenylene-bis(1-methylethylidene))bisphenol	428-970-4	13595-25-0	Belgium	Hazard assessment	12/05/2017	PBT	Postponed	Details
nickel sulphide	240-841-2	16812-54-7	Germany	RMOA	12/05/2017	CMR, Sensitiser	No need to initiate further regulatory risk management action at this time	Details
Terphenyl, hydrogenated	262-967-7	61788-32-7	Finland	RMOA	12/05/2017	PBT	Under development	Details
trinickel disulphide	234-829-6	12035-72-2	Hungary	RMOA	12/05/2017	CMR, Sensitiser	No need to initiate further regulatory risk management action at this time	Details
UVCB-Diamines	-	-	Sweden	RMOA	12/05/2017	STOT RE	Under development	Details

ECHA veröffentlicht nanospezifische Ergänzungen zu Leitlinien

Seitens der ECHA wurden die folgenden Aktualisierungen von Leitlinien sowie ein Practical Guide zur Registrierung von Nanomaterialien veröffentlicht.

- Practical Guide "How to prepare registration dossiers that cover nanoforms: [best practices](#)"
- Aktualisierte Anhänge zu Nanomaterialien in den Kapiteln [R.7a](#), [R.7b](#) und [R.7c](#) der ECHA-Leitlinien zu den Informationsanforderungen und der Stoffsicherheitsbewertung (Endpunktspezifische Guidance)
- Neue Anhänge für Nanomaterialien im Kapitel [R.6](#) der ECHA-Leitlinien zu den Informationsanforderungen und der Stoffsicherheitsbewertung (QSARs und Gruppierung von Chemikalien)

Beschränkung von D4 + D5 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln

Der REACH-Regelungsausschuss hat am 10.05.2017 eine Beschränkung von Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclotetrasiloxan (D5) in abwaschbaren kosmetischen Mitteln beschlossen. Die Kommission will die Verwendung dieser Stoffe durch die Aufnahme eines neuen Eintrags Nr. 70 in den Anhang der REACH-Verordnung beschränken.

„70. Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) CAS Nr. 556-67-2 EG-Nr. 209-136-7 Decamethylcyclotetrasiloxan (D5)	1. Darf nach dem [date – twenty four months after the entry into force of this Regulation] in abwaschbaren kosmetischen Mitteln nicht in einer Konzentration von 0,1 % des Gewichts oder höher in den Verkehr gebracht werden.
---	--



Newsletter 05/17

<p>CAS Nr. 541-02-9 EG-Nr. 208-764-6</p>	<p>2. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet „abwaschbare kosmetische Mittel“ kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die unter normalen Anwendungsbedingungen nach dem Auftragen mit Wasser abgewaschen werden.“</p>
--	--

Deutschland

AwSV und M-Faktoren

Über die Veröffentlichung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Bundesgesetzblatt hatten wir im letzten Newsletter informiert. Die AwSV hat die bereits nach Landesrecht (Vorgaben der Bundesländer) bestehenden Verpflichtungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vereinheitlicht.

Aus unserer Sicht ist interessant, dass das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe und Gemische nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe abgelöst und auf die CLP-Verordnung (Umstellung auf H-Sätze, Berücksichtigung der M-Faktoren bei der Ermittlung des prozentualen Gehaltes eines Stoffes in Gemischen u.a.) angepasst wurde. Die wesentlichen Bestimmungen treten am 01.08.2017 in Kraft.

Auch die Ermittlung der WGK bei Selbsteinstufung erfolgt zukünftig nach AwSV. Gemäß Anlage 1 AwSV ist auch der M-Faktor (Für Stoffe mit einer hohen aquatischen Toxizität ist nach CLP-VO ein Multiplikationsfaktor (M-Faktor) festzulegen/zu berücksichtigen. Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Der sich daraus ergebende Wert wird zur Ermittlung der WGK des Gemisches verwendet. Die AwSV differenziert nicht nach Stoffen mit akutem/chronischem M-Faktor.

Gefahrgutrecht – Logistik

Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Am 04.03.2017 ist das erste Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes in Kraft getreten (BGBl. 2017, I S. 298). Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Aufnahme von weiteren Beteiligten der sicheren Lieferkette in das Luftsicherheitsgesetz.

Spätestens am 03.03.2018 endet die Möglichkeit, einen in Deutschland gemeldeten Transporteur mittels Verpflichtungserklärung für den Transport von sicherer Luftfracht einzusetzen. Ab dem 04.03.2018 können Transporte von sicherer Luftfracht nur noch durch das LBA zugelassene Transporteure durchgeführt werden.

Sollten Sie als Transporteur nicht nur Transporte durchführen, sondern auch für die Lagerung bzw. transportbedingte Zwischenlagerung zuständig sein, werden Sie die Zulassung als reglementierter Beauftragter benötigen.

Die LBA Zulassung als zugelassener Transporteur bzw. als reglementierter Beauftragter ist mit einigen Vorgaben des neuen Luftsicherheitsgesetzes verbunden.

- Antragsstellung
- die Ausarbeitung eines Transporteurs-Sicherheitsprogramms
- verschiedene Schulungen aller Mitarbeiter und
- Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern usw.



Newsletter 05/17

Anpassung GGVSee geplant

Im Rahmen einer 10. Gefahrgutänderungsverordnung plant das BMVI die Anpassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee). Diese Anpassung dient der Inkraftsetzung des IMDG-Codes in der Fassung des 38. Amendments und der Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter. Darüber hinaus werden die Regelungen über die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung durch Bund- und Länderbehörden präzisiert. Schließlich wird in der Gefahrgutkostenverordnung eine Regelung für die Gebührenerhebung bei der Zurückweisung von Widersprüchen aufgenommen.

Arbeitsschutz

Neue Veröffentlichungen der DGUV

Hier eine Übersicht über aktuelle Informationen und neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

6. Sankt Augustiner Expertentreff Gefahrstoffe

Ende März 2017 fand in Königswinter der 6. Sankt Augustiner Expertentreff zum Thema Gefahrstoffe statt. Die Vorträge der Veranstaltung stehen online zur Verfügung.

[Zu den Vortragspräsentationen](#)

- **Internationales Staub-Symposium**
Die Risikobeurteilung von Staubexpositionen am Arbeitsplatz war Thema einer internationalen Konferenz Ende 2016 in Berlin.
[Zum Download \(PDF, 213 kB\)](#)
- **Übersicht zertifizierter Atemschutzgeräte**
Das Internetportal "Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte" der BG Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) bietet umfassende Suchfunktionen, sich über zugelassene Atemschutzgeräte und Atemfilter sowie deren Hersteller zu informieren.
[Zum Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte](#)
- **Wegweisende Ideen für eine sichere Arbeitswelt**
Wie lässt sich die regelmäßige Unterweisung lebendig und wirksam gestalten?
[Zur Pressemitteilung der BG RCI](#)
- **DGUV Information 211-042 "Sicherheitsbeauftragte"**
Über die Aufgaben, den Verantwortungsbereich und die Qualifikation von Sicherheitsbeauftragten informiert die neue DGUV-Information 211-042 "Sicherheitsbeauftragte".
[Zum Download der Broschüre](#)
- **Neue und aktualisierte Medien**
 1. DGUV Information 211-042 "Sicherheitsbeauftragte" (neu) – [Zum Download](#)
 2. DGUV Information 213-100 "Branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellung "Staub bei Elektroinstallationsarbeiten" (neu) – [Zum Download](#)
 3. DGUV Information 212-686 "Gehörschützer-Kurzinformation für Personen mit Hörminderung – Information für Betroffene" – [Zum Download](#)
 4. DGUV Information 214-016 "Sicherer Einsatz von Absetzkippern" – [Zum Download](#)

Schulungen: Seminartermine für 2017

Aktuelle Information zur Sachkunde nach § 5 Chemikalienverbotsverordnung:

Es wird der Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder einer längstens drei Jahren zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung gefordert, die an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung absolviert wurde. Die Kriterien für die Auffrischkurse werden im Laufe des Jahres 2017 erarbeitet, wir werden die Kurse dann hoffentlich zeitnah anbieten können.

19.-21.09.2017	Fachkunde zur Erstellung von SDB nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (Grundsemi-	Dr. Achim Schneider, Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	1.550 €
----------------	---	---	-----------	---------



Newsletter 05/17

	nar)	Dr. Joachim Brand		
14.9.2017	Fachkunde zur Erstellung von SDB nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (Aufbauseminar)	Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	550 €
12.-14.7.2017	Seminar zum Erwerb der Sachkunde § 5 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung), eingeschränkte Sachkundeprüfung ohne Biozide und Pflanzenschutzmittel	Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	1.250 €
07.09.2017	Umsetzung des GHS in USA und Kanada	Dr. Markus Dede	Ingelheim	550 €
10.10.2017	Gefahrgutvorschriften USA und Kanada	Roland Neureiter	Ingelheim	680 €
24.10.2017	Toxikologie und Ökotoxikologie	Dr. Joachim Haselbach	Ingelheim	550 €
15.11.2017	Produktmeldungen in der EU/Art. 45 CLP	Thomas Jost	Ingelheim	550 €
28.11.- 1.12.2017	Seminar zum Erwerb der Sachkunde § 5 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung), umfassende Sachkundeprüfung einschl. Biozide und Pflanzenschutzmittel	Prof. Dr. Herbert Bender,	Ingelheim	1.250 €

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, am Ende eines Seminars an einem Kurztest (Multiple Choice) teilzunehmen und an Stelle der Teilnahmebescheinigung ein Prüfungs-Zertifikat zu erhalten (Optional bei der Anmeldung, Gebühr 50 Euro).

Weitere Termine, Themen und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarkatalog](#). Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben. Neu im Seminarbereich: **VDSI Punkte zum Sammeln!**



Das machen wir mit Links

Zusammenfassungen

Europäischer Gesetze/Verordnungen, hier zum Beispiel REACH: der http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/chemicals_regulatory_framework.html

Newsletter 05/17

Das Letzte



Quelle: Bussgeldkataloge.eu

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.